

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	69

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.09.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und pädagogischer Handlungsansätze wie auch zur selbständigen Entwicklung derselben im Kontext der Mediatisierung in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung sind:

1. Der Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.

oder

2. Der Nachweis eines mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen, mindestens sechs theoretischen Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder ein

gleichwertiger Abschluss. In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen.

3. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; Abschluss aller Teile besser als 3) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) ¹Aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein Aufnahmegespräch durchgeführt. ²Die Dauer des Aufnahmegesprächs beträgt 20 Minuten. ³Im Aufnahmegespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen der Sozialen Arbeit klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren. ⁴Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. ⁵Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren bewertet, von denen mindestens eine/r Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ⁶Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren für das Eignungsverfahren erfolgt durch die Prüfungskommission. ⁷Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und den Studienbewerbern i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin/dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

In der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 30 ECTS-Kreditpunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Masterarbeit einfach gewichtet. ²Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

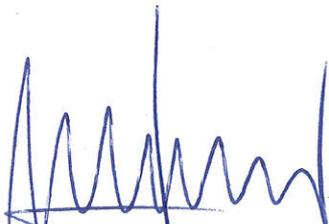
§ 9
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules (English)	4) SWS	5) ECTS-Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung	7) <u>Prüfungsform:</u>
MB_Di_1_1	Subjektbezogene Aspekte der Mediatisierung/Digitalisierung	Individual aspects of mediatization/digitization	3	5	SU	ModA
MB_Di_1_2	Sozialinformatik	Social informatics	3	5	SU	schrP
MB_So_1_1	Theorien der Sozialen Arbeit im Kontext der Mediatisierung	Theories of social work in the context of mediatization	3	5	SU	mdIP
MB_So_1_2	Handlungsmethoden im Kontext der Mediatisierung	Methods of action in the context of mediatization	3	5	Proj.	ModA
MB_Fo_1_1	Forschungsstrategien I	Research methods I	5	5	SU	ModA
MB_Fo_1_2	Digitale Forschungsmethoden	Digital research methods	3	5	SU	schrP
MB_Fo_2_1	Forschungsstrategien II	Research methods II	5	5	SU	ModA
MB_Di_2_1	Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung/Mediatisierung	Social aspects of mediatization/digitization	3	5	SU	ModA
MB_Di_2_2	Medienethik/Medienrecht	Media ethics/Media law	3	6	SU	ModA
MB_So_2_1	Aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und der Arbeitswelt	Current developments in social work and in the working world	4	7	SU	ModA
MB_Fo_2_2	Forschungswerkstatt I	Research workshop I	4	7	Proj.	Präs
MB_So_3_1	Diversität und Intersektionalität	Diversity and intersectionality	3	5	SU	ModA
MB_Fo_3_1	Forschungswerkstatt II	Research workshop II	4	6	Proj.	ModA
MB_Fo_3_2	Masterarbeit	Master Thesis	---	19		MA
Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			46	90		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.07.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.09.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 30.09.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2021

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 30.09.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 30.09.2021, ausgefertigt am 30.09.2021, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 30.09.2021 wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 69, veröffentlicht.

i. A.


Grieser